

5172/AB
vom 29.03.2021 zu 5190/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.076.626

Wien, am 25. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weiterer Abgeordnete haben am 29. Jänner 2021 unter der Nr. **5190/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verweigerung der Ausstellung eines Waffenpasses für Jagdkommandosoldaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie die unterschiedliche Bescheidung von Beantragungen eines Waffenpasses für Jagdkommandosoldaten durch die zuständigen Behörden?*
 - a. *Befürwortet das Bundesministerium für Inneres das Ausstellen von Waffenpässen an Jagdkommandosoldaten?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
 - c. *Welche Gründe sprechen gegen die Ausstellung eines Waffenpasses für Jagdkommandosoldaten nach einer Ermessensentscheidung gemäß Waffengesetz?*
 - d. *Planen Sie einen entsprechenden Erlass zur Sicherstellung einer einheitlichen, positiven Bescheidungspraxis?*
 - e. *Wenn ja, wann?*
 - f. *Wenn ja, mit welchen genauen Inhalten?*

- g. Wenn nein, warum nicht?*
- h. Gibt es seitens Ihres Ressorts Planungen hinsichtlich einer entsprechenden Novellierung des Waffengesetzes 1996?*
- i. Wenn ja, inwiefern?*
- j. Wenn ja, wann soll ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Nationalrat übermittelt werden?*
- k. Falls nein, warum nicht?*

Vorweg wird festgehalten, dass Angehörige des Jagdkommandos für das Führen ihrer Dienstwaffen keinen Waffenpass benötigen. Ein Waffenpass ist nur erforderlich, wenn eine private Schusswaffe der Kategorie B außerhalb der Dienstzeit geführt werden soll.

Ex lege ist das Vorliegen eines Bedarfs im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie für Angehörige der Justizwache und der Militärpolizei normiert. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (379 BlgNR XXVI. GP 9) führen zu der mit BGBl. I Nr. 97/2018 erfolgten Ausweitung auf Angehörige der Justizwache und Militärpolizei Folgendes aus:

„Entsprechend der mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, eingeführten Regelung, den Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jedenfalls als gegeben anzunehmen, soll dies auch für Angehörige der Militärpolizei und der Justizwache gelten, da sie aufgrund und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie beruflichen Nähe zu Personen mit erhöhtem Gewaltpotenzial besonderen Gefahren ausgesetzt sind, denen mit Waffengewalt zweckmäßig begegnet werden kann bzw. in einer mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vergleichbaren Situation sind.“

Für Angehörige anderer Berufsgruppen ist unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von der Waffenbehörde im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Waffenpasses vorliegen. Ein Erlass an die Waffenbehörden, wonach Soldaten des Jagdkommandos jedenfalls ein Waffenpass auszustellen ist, wäre somit nicht rechtskonform. Eine Novellierung des § 22 WaffG ist insbesondere im Hinblick auf das Nichtvorliegen der in den oben angeführten Erläuterungen angeführten Abwägungen nicht in Aussicht genommen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Anträge auf Ausstellung eines Waffenpasses wurden jeweils in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 durch Jagdkommandosoldaten gestellt, gegliedert nach Bundesländern?*
 - a. *Wie viele dieser Anträge wurden negativ beschieden, wiederum gegliedert nach Jahren und Bundesländern?*
 - b. *Wie viele dieser negativen Bescheide wurden durch Landesverwaltungsgerichte aufgehoben, gegliedert nach Bundesländern und Jahren?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 3:

- *Wie schätzen Sie die aktuelle Bedrohungslage für Angehörige des Jagdkommandos ein?*
 - a. *Von welchen Personen bzw. Gruppen werden diese besonders gefährdet?*
 - b. *Hat sich das Gefährdungspotenzial infolge des Terroranschlags vom 02. November 2020 verändert?*
 - c. *Wenn ja, inwiefern?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Karl Nehammer, MSc

